

steht, denen es zu dienen hat, hat man bis jetzt noch nicht erreicht, übrigens auch nicht energisch genug erstrebt.

§ 2. Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung im Deutschen Reich.

I. Die staatsrechtliche Natur des Königreichs.

Das Königreich Württemberg ist eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, in dem zwar ein einzelner, der Monarch, herrscht, in dem aber dem Volk ein Mitwirkungsrecht bei den wichtigeren Regierungshandlungen, namentlich in der Gesetzgebung, durch die Verfassung (Konstitution) eingeräumt ist. Die Mitwirkung des Volks geschieht nicht unmittelbar (wie z. B. in der Schweiz durch das sog. Referendum = Volksabstimmung), sondern durch eine Vertretung (Landtag). Die Staatsgewalt, d. h. die im Staate herrschende höchste Macht, steht dem Staate selbst, d. h. der rechtlichen Ordnung des in Württemberg lebenden Teils des deutschen Volks, zu. Sie kann aber natürlich nur durch staatliche Organe ausgeübt werden. Inhaber oder Träger der Staatsgewalt, d. h. dasjenige Organ des Staats, dem die Staatsgewalt kraft eigenen durch Erbfolge begründeten Rechts, nicht infolge einer Übertragung durch den Volkswillen zusteht, ist der König; er ist nach der V.U. § 4 „das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus“. Die Staatsgewalt ist also nicht etwa zwischen dem König und der Volksvertretung geteilt; vielmehr beschränkt letztere nur die Machtvoll-